

## Erste Schritte nach dem Examen – Zahnarzt was nun?

Der Beruf der Zahnärztin/ des Zahnarztes gehört zu den Freien Berufen. Der Staat gibt sämtlichen Freien Berufen die Möglichkeit, ihre Berufsangelegenheiten weitgehend selbständig in einer eigenen Berufsvertretung zu regeln. Die Berufsvertretung der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW) mit ihren Untergliederungen, den Bezirks Zahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.

Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die

- eine Approbation oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzen und
- ihren Beruf in Baden-Württemberg ausüben oder ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg begründen,

sind gesetzliche Mitglieder der LZK BW und sind gem. § 1 der Meldeordnung der LZK BW verpflichtet, sich innerhalb **eines Monats** nach Aufnahme der Berufstätigkeit oder der Wohnsitznahme bei der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer schriftlich zu melden.

Dies gilt auch für Zahnärzte, die nur vorübergehend oder gelegentlich ihren Beruf in Baden-Württemberg ausüben.



Jede Änderung muss der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer mitgeteilt werden!

Die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirks Zahnärztekammer ergibt sich aus Ihrem Beschäftigungsort. Sollten Sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben, ergibt sich die Zuständigkeit aus Ihrem Wohnort.

### Meldung bei der Bezirks Zahnärztekammer

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Bereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, sofern sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Berufstätigkeit oder Wohnsitzname bei der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer schriftlich zu melden.

**Bezirks Zahnärztekammer Freiburg**  
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg  
Tel.: (0761) 4506-0,  
Fax: (0761) 4506-450  
E-Mail: [info@bzk-freiburg.de](mailto:info@bzk-freiburg.de)

**Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart**  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: (0711) 7877-0  
Fax: (0711) 7877-238  
E-Mail: [info@bzk-stuttgart.de](mailto:info@bzk-stuttgart.de)

**Bezirks Zahnärztekammer Tübingen**  
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen  
Tel.: (07071) 911-0  
Fax: (07071) 911-209  
E-Mail: [info@bzk-tuebingen.de](mailto:info@bzk-tuebingen.de)

**Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe**  
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim  
Tel.: (0621) 3 80 00-0  
Fax: (06 21) 38000-170  
E-Mail: [zentrale@bzk-karlsruhe.de](mailto:zentrale@bzk-karlsruhe.de)

Den Meldebogen finden Sie unter folgendem Link:

[Mitgliedschaft in der Kammer - Meldebogen](#)

Jede Änderung der Meldedaten oder das Ende der Berufsausübung bzw. des Wohnsitzes in Baden-Württemberg sind ebenfalls der Kammer mitzuteilen!

Nach Ihrer Aufnahme als Kammermitglied erhalten Sie automatisch die Zeitschriften „Zahnärztliche Mitteilungen (ZM)“, „Zahnärzteblatt Baden-Württemberg (ZBW)“, sowie unsere Kammerrundschreiben kostenfrei.

### **Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt**

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem Sie die zahnärztliche Prüfung bestanden haben. In Baden-Württemberg ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart.

Im „Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt“ ist aufgeführt, welche Unterlagen benötigt werden. Den Antrag finden Sie unter folgendem Link:

**Inländische Abschlüsse:** [Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt](#)  
**Ausländische Abschlüsse:** [Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt](#)

### **Antrag auf Ausstellung eines Zahnarztausweises**

Mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten Sie den Antrag auf Ausstellung eines Zahnarztausweises. Gerne können Sie auch diesen Link benutzen:

[Antrag auf Ausstellung eines Zahnarztausweises](#)

### **Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz**

Die Approbation allein beinhaltet nicht die Berechtigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen. Zur Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit benötigen Sie neben der zahnärztlichen Approbation auch die Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz, gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (Abteilung Praxisführung) stellt hierzu die Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz aus.

Das Antragsformular finden Sie unter:

<http://www.lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/roentgen/>

Die Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz ist beim Betreiben einer Röntgeneinrichtung dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen z. B. bei Praxisgründung, Praxisübernahme oder Eintritt in eine bestehende Praxis. Alle 5 Jahre ist die Fachkunde im Strahlenschutz durch einen anerkannten Kurs zu aktualisieren.

## **Prüfungen und Bescheinigung der im Ausland erworbenen Fachkunde im Strahlenschutz**

Zur Prüfung der im Ausland erworbenen Fachkunde im Strahlenschutz sind ausschließlich die Checkliste und Antragsformulare der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zu verwenden:

[Webseite der Landes Zahnärztekammer Antragsformular und Checkliste](#)

## **Ausländische Berufsausbildung**

### **Gleichwertigkeitsprüfung**

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb von Deutschland eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung der Zahnheilkunde erworben haben, müssen ausreichende Sprachkenntnisse und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachweisen.

Wer in Deutschland arbeiten möchte, kann entweder die Approbation beantragen oder einen Antrag auf Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG) stellen. Die landesweit zuständige Stelle in Baden-Württemberg ist das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie und Approbationswesen im Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Approbationsbehörde kann sich zur Feststellung des Sachverstandes der Landes Zahnärztekammer bedienen, bei welcher die Kenntnisprüfung abzuleisten ist.

[Merkblatt zur Gleichwertigkeitsprüfung](#)

### **Fachsprachenprüfung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Zahnheilkundegesetz (ZHG) ist Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Heilberufe-Kammergesetz führt die Landes Zahnärztekammer die Fachsprachenprüfungen durch, dabei müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte Fachsprachenkenntnisse orientiert an Sprechniveau C1 nachweisen.

[Merkblatt Fachsprachenprüfung](#)

## **Anmeldung bei der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ist die "Rentenversicherung" für die angestellten und niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Baden-Württemberg. Einführende Informationen erhalten Sie hier:

[Baden-Württembergische Versorgungsanstalt](#)



Den Anmeldebogen finden Sie unter:

[Anmeldeportal Versorgungsanstalt Baden-Württemberg](#)

Da angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Deutschen Rentenversicherung grundsätzlich pflichtversichert sind, werden Sie dort aufgrund Ihrer Mitgliedschaft in der VA auf Antrag befreit:

[Befreiungsantrag Deutsche Rentenversicherung](#)

Beide Formulare sind digital auszufüllen, bei weiteren Fragen wenden Sie sich an:

**Baden- Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**

Gartenstraße 63, 72074 Tübingen

Tel.: (07071) 201-0

Fax: (07071) 26934

E-Mail: [info@bwva.de](mailto:info@bwva.de)

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung bei jedem Wechsel der Beschäftigung unverzüglich, möglichst schon vor Antritt der neuen Stelle, einen neuen Befreiungsantrag zu stellen. Sofern Ihr Antrag nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Antritt der neuen Beschäftigung bei der Versorgungsanstalt eingeht, tritt eine Doppelversicherung ein, die zu einer doppelten Beitragspflicht bei der Versorgungsanstalt und zusätzlich bei der Deutschen Rentenversicherung führt.

Für weitere Informationen bezüglich der Aufgaben und Funktionen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg sowie der Bezirks Zahnärztekammern besuchen Sie die Internetseite [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de).

Für weitere Informationen bezüglich der Aufgaben und Funktionen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württembergs kontaktieren Sie bitte die zuständige Bezirksdirektion Ihrer KZV oder besuchen Sie die Internetseite [www.kzvbw.de](http://www.kzvbw.de).

**Suche nach einer Stelle als Vorbereitungsassistent/in**

Wenn Sie eine Stelle als Vorbereitungsassistentin oder als Vorbereitungsassistent in einer zahnärztlichen Praxis suchen, schauen Sie auf unserer Stellenbörse nach:

<http://www.lzk-bw.de/spezielseiten/stellenboerse/>

Die Ansprechpartner der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg entnehmen Sie unserer Homepage:

<https://lzk-bw.de/die-kammer/landeszahnaerztekammer/ansprechpartner-in-der-verwaltung>



Startseite/Die Kammer/Landeszahnärztekammer/Ansprechpartner in der Verwaltung

## ANSPRECHPARTNER IN DER VERWALTUNG

Sie erreichen uns Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

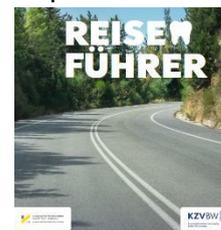
- GESCHÄFTSLEITUNG
- ABTEILUNG POLITISCHE KOMMUNIKATION
- RECHTSABTEILUNG
- ABTEILUNG PRAXISFÜHRUNG
- ABTEILUNG AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG
- ABTEILUNG GEBÜHRENRECHT
- ABTEILUNG ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / ONLINE-REDAKTION
- ABTEILUNG ZAHNMEDIZINISCHE MITARBEITER/INNEN
- ABTEILUNG STUDIERENDE, JUNGE UND ANGESTELLTE KAMMERMITGLIEDER
- ABTEILUNG ALTERS- UND BEHINDERTENZAHNHEILKUNDE / PROPHYLAXE
- INTERNE VERWALTUNG

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart

Tel.: (0711) 2 28 45-0  
Fax.: (0711) 2 28 45-40  
E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)

Besuchen Sie uns auf unserer Internetseite: <https://lzk-bw.de/>

Hilfreiches zum Berufseinstieg und Berufsalltag finden Sie auch im Reiseführer der zahnärztlichen Körperschaften:



Ihre LZK-Geschäftsstelle